

Gemeinsame Ordensdatenschutzbeauftragte der DOK (GDSB)

Deutsche Ordensobernkonzferenz
Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn
01. Februar 2026

**An die Höheren Oberinnen und Oberen,
die an der Einrichtung des Gemeinsamen
Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK
teilnehmen**

Bericht der Ordensdatenschutzbeauftragten; Zeitraum 1.2.2025 - 31.1.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 44 Abs. 6 der Kirchlichen Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften (KDR-OG) haben wir jährlich einen Bericht zu erstellen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

1) Entwicklung des Datenschutzrechts in Europa

- a) Der EU Data Act (Datengesetz) vom 11. Januar 2024¹ ist seit dem 12. September 2025 anwendbar. Die Vorschrift regelt den Zugang zu und die Nutzung von Daten aus vernetzten Produkten (IoT-Geräten). Ziel ist es, Nutzern mehr Kontrolle über ihre Daten zu geben, den fairen Datenaustausch zu fördern und den Wettbewerb zu stärken.
- b) Der Europäische Rat verabschiedete im November 2025 neue Vorschriften zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzbehörden bei der Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), um die Bearbeitung grenzüberschreitender Datenschutzbeschwerden zu beschleunigen. Diese Maßnahmen sollen die Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Rechte der Beschwerdeführer oder die Zulässigkeit von Fällen straffen und auf diesem Weg die Durchsetzung der DSGVO in grenzüberschreitenden Fällen effizienter gestalten.
- c) Das seit 2018 laufende Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der „privacy-VO“ wurde 2025 durch die Kommission beendet.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2854>

- d) Die bereits 2023 angekündigte und in unserem Bericht des Vorjahres erwähnte Gesetzesinitiative zur DS-GVO ist noch nicht realisiert. Über sie wurde bisher lediglich bekannt, dass sie der Entbürokratisierung dienen soll – ähnlich dem, was die im April 2025 in Deutschland an die Regierung gekommene Koalition beabsichtigt (s. Folgeabsatz).
- e) Seit 12.9.2025 ist der „data act“² in Kraft. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) soll in Deutschland die zentrale Aufsichtsbehörde für den EU Data Act werden, dessen Kernregelungen ab dem 12. September 2025 gelten. Das noch geplante Datennutzungs-Gesetz (Data Act-Durchführungsgesetz) regelt Zuständigkeiten und Sanktionen. Unternehmen müssen weitreichende Datenzugangsrechte für Nutzer und Behörden umsetzen. Die BNetzA soll in Deutschland die zentrale Aufsichtsbehörde für den EU Data Act werden, dessen Kernregelungen ab dem 12. September 2025 gelten

2) Entwicklung des Datenschutzrechts in Deutschland

Die allgemeine politische Situation in Deutschland während des Berichtszeitraums war bestimmt durch den Wechsel der die Bundesregierung tragenden Parteien nach der Bundestagswahl und die daraus folgende Neubestimmung wirtschaftlicher Ziele. Wie schon im Vorjahr ließ auch diese Ausgangslage die tatsächliche Gesetzesarbeit hinsichtlich vieler Datenschutzfragen in Deutschland eher in den Hintergrund treten. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD enthält aber in den Zeilen 2094ff., 2249ff. ausdrücklich das Ziel der Entbürokratisierung³, das wiederum auch in mehreren Einzelzielen angesprochen wird.

3) Datenschutz in den Kirchen

- a) Evangelische Kirche: Am 13. 11. 2024 schon hatte die Synode der EKD das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) beschlossen. Es wurde am 15.1.2025 im Amtsblatt veröffentlicht⁴ und trat mit Ausnahme zweier Berichtigungen früherer Regelungen am 1.5.2025 **in Kraft**.
- b) In der Katholischen Kirche wurde der Entwurf für ein neues Kirchliches Datenschutzgesetz im Lauf des Jahres 2025 von den zuständigen Gremien veröffentlicht. Er soll am 1.2.2026 in Kraft treten.

Die Anpassung der Kirchlichen Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften wird gerade beraten. Die Neureglung soll am 1.6.2026 in Kraft treten.

Die durchaus wünschenswerte Eingliederung der KDR-OG in das KDG ist bisher auch nicht realisiert. Deswegen ist davon auszugehen, dass auch künftig für die Bereiche der verfassten Kirche und der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts zwar inhaltlich gleiche, aber unterschiedlich bezeichnete Normen gelten werden. Soweit Änderungen des KDG als Ergebnis der Evaluierung erfolgen sollten, werden sie in den KDR-OG-Entwurf übernommen, wenn sie nicht speziell für die verfasste Kirche gelten.

² <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/factpages/data-act-explained>

³ <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>

⁴ <https://kirchenrecht-ekd.de/document/57226>

4) Auswirkungen äußerer Umstände auf die Datenschutzaufsichten

Die Beschwerdeeingänge nahmen im Berichtszeitraum leicht ab.

Zu beobachten war dagegen weiterhin eine stetige Zunahme von Datenpannen, mehr und mehr ausgelöst durch Einschleusen von Computerviren und daraus folgendem Zusammenbruch des EDV-Systems und weniger durch Fehler der Anwender z.B. bei der Adressierung von E-Mails. Es wird auch in der nahen Zukunft erforderlich sein, alle Beteiligten – gerade auch die mit der IT wenig vertrauten – auf die Gefahren dieser Angriffe hinzuweisen und vorausschauendes, vorsichtiges Handeln immer wieder einzuüben. Das lässt sich allerdings weniger gut in großen Fortbildungsveranstaltungen erreichen. Günstiger erscheint es, solche Hinweise bei den nunmehr wieder möglichen persönlichen Besuchen der Prüfungsbeauftragten (s. unter 5) in einer sich an die Prüfung anschließenden Unterrichtsstunde für alle Mitarbeiter zu geben. Besonders wichtig ist es, große Vorsicht bei Öffnung von E-Mails walten zu lassen.

5) Außendienst

In den Jahren seit 2022 waren persönliche Besuche von Außendienstmitarbeitern bei den Ordensgemeinschaften zum Teil wegen der Infektionsgefahr von Covid 19, zum Teil aus anderen Gründen nicht immer im gewünschten Umfang möglich. Dies hat sich zum Glück im Jahre 2026 geändert, so dass die rechtlich nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH erforderlichen persönlichen Besuche nunmehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können. Die Erfahrung mit diesen Besuchen zeigt auch, dass die Mutterhäuser der Ordensgemeinschaften normalerweise nicht unter datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten leiden, wohl aber die karitativen Betriebe wie Krankenhäuser, Altenheime, Kindertagesstätten und Schulen. Um in diesem Bereich zu der gewünschten Hilfestellung zu kommen, wurde beschlossen, von 2026 an die persönliche Aufsicht in diesem Bereich zu verstärken. Dies macht eine langfristige Planung erforderlich, weil die Außendienstmitarbeiter der DOK nur nebenberuflich beschäftigt werden können. Die Erfahrung wird zeigen, ob hierdurch eine effizienterer Einsatz des zur Verfügung stehenden Personals möglich ist. Die Aufsichtsführenden wollen an dieser Stelle den Außendienstmitarbeitern für Ihren hervorragenden Einsatz danken. Sie sind ihrerseits bereit, die sich an die Prüfungen zum Teil anschließenden Unterrichtseinheiten auszubauen.

6) Weitere Fortsetzung: Probleme im Datenverkehr mit den USA

In früheren Berichten sind wir unter anderem auf das Urteil des EuGH vom 16.7.2020 („Schrems II“) und seine Folgen für den Datenverkehr mit den USA eingegangen. Am 10.7.2023 kam es – wie schon im Vorjahr berichtet – zu einem Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission für den Datenverkehr mit den USA⁵, der einen Großteil der Probleme zunächst beheben sollte. Dazu gibt es Anwendungshinweise der DSK⁶.

Auf diese Weise kann bis zu einer etwaigen Änderung der Rechtslage ein legaler Datenverkehr mit den USA abgewickelt werden. Nach den Erfahrungen in der Vergangenheit könnte sich eine solche Änderung durch eine neuerliche Entscheidung des EuGH oder eine Umwälzung in den Vertragsbeziehungen zwischen den USA und der EU ergeben.

Die erste Alternative ist nicht völlig unwahrscheinlich, weil auch der neue Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission schon jetzt einer Klage ausgesetzt ist. Eine mögliche Änderung in den Vertragsbeziehungen könnte darauf beruhen, dass z.B. das Vertragswerk der EU und der U.S.

⁵ https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2023/17_Angemessenheitsbeschluss-EU-US-DPF.html

⁶ https://datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/230904_DSK_Ah_EU_US.pdf

„Data Privacy Framework“ gekündigt wird. Dies wird maßgeblich davon abhängen, wie die amerikanische Regierung zum Datenschutz steht.

Schon im Jahresbericht für 2024 wurden auch Verwaltungsmaßnahmen aufgezeigt, mit denen die Probleme leichter in den Griff zu bekommen wären wie zum Beispiel

- Verwendung von Cloudspeichern europäischer Anbieter oder
- Verwendung von Funktions-Mailadressen statt personalisierter.

Beide Ratschläge stießen in der Praxis offenbar auf sehr wenig Gegenliebe, wohl auch deswegen, weil die amerikanischen Firmen sehr günstige Angebote liefern können oder deswegen, weil die Umstellung des EDV-Betriebs auf bisher nicht genutzte Programme in der Planung gedanklich mit unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden wird. Gerade letzteres kann aus Sicht der Praxis wohl nicht zutreffen. So zeigt sich mitunter sehr schnell bei einer Umstellung von Microsoft Office auf (das kostenlose) „Libre Office“, dass die Bedienung in vielen Punkten identisch ist, das Open-Source-Programm Libre Office aber auf die Datenschutzgefahr Onedrive verzichtet.

7) Meldeportal – Meldestelle nach dem Hinweisgeber-Schutzgesetz

Es war in der Vergangenheit immer störend, dass Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts Meldungen über Datenpannen gemäß § 33 KDR-OG nur über die Datenbank der deutschen Diözesen-datenschutzbeauftragten abgeben konnten und dabei für die Ermittlung der Aufsichtszuständigkeit die Diözese benennen mussten, der sie angehörten. Dies führte zu Zeitverzögerungen, die vermieden hätten werden können. Im Zuge der Neugestaltung der Webseite für den Ordensdatenschutz wurde im Sommer 2024 eine Meldeplattform⁷ hinzugefügt, die Meldungen wegen Datenschutzverletzungen, Hinweise auf sexuellen Missbrauch und solche nach dem Gesetz zum besseren Schutz von Hinweisgebern weiterleitet.

Seit Anfang 2024 bietet nämlich die DOK ihren Mitgliedern an, sich für Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz entweder in

- der von ihr eingerichteten gemeinsamen Meldestelle (bei Ordensgemeinschaften mit bis zu 249 Beschäftigten) oder
- der speziellen Meldestelle für größere Gemeinschaften zu bedienen.

Die Beitragshöhe berücksichtigt den Umstand, dass Ordensgemeinschaften in der Regel keine erheblichen Gewinne haben oder anstreben.

Gegenwärtig nehmen an dem Programm 69 Ordenseinrichtungen teil. Verantwortlicher der Meldungsseiten ist der Unterfertigte Joachimski.

8) Wichtige Gerichtsentscheidungen

Die kirchlichen Gerichte in Datenschutzsachen sind auch für Verfahren zuständig, in denen Ordensgemeinschaften betroffen sind. Die von ihnen und auch die von den staatlichen Gerichten vorgenommene Gesetzesauslegung betrifft direkt die Gesetzesanwendung. Soweit hier das KDG zitiert wird, entsprechen die zitierten Vorschriften voll und ganz denjenigen der KDR-OG; soweit die EU-

⁷ <https://meldeplattform.orden.de/>

DSGVO zitiert wird, haben wir die entsprechenden KDR-OG-Vorschrift in Klammern hinzugefügt, wenn es dort eine entsprechende Regelung gibt..

IDSG vom 14.12.2025 - [IDSG 07/2025](#) (Rechtsmittel anhängig: DSG-DBK 01/2026)

1. Ein handschriftlich geführtes **Spendenverzeichnis**, das eine chronologische Sortierung der für jeden einzelnen Tag erstellten Spendenlisten enthält, ist ein Dateisystem im Sinn des § 2 Abs. 1 KDG.
2. Die Erteilung einer inhaltlich fehlerhaften Auskunft stellt sowohl eine Nichterfüllung des Auskunftsanspruchs aus § 17 KDG als auch eine rechtswidrige Datenverarbeitung dar.
3. § 17 KDG umfasst nicht ein Recht auf Akteneinsicht.

IDSG vom 17.09.2025 - [IDSG 10/2023](#) (Rechtsmittel anhängig: DSG-DBK 11/2025)

Einordnung eines katholischen Sozialverbandes als sonstiger kirchlicher Rechtsträger, Anwendbarkeit des KDG und Befugnis des Datenschutzgerichts zur Aufhebung eines Feststellungsbescheids der Datenschutzaufsichten.

Datenschutzgericht der DBK vom 19.05.2025 - DSG-DBK 02/2024

Zur Frage der **Offenlegung personenbezogener Daten von Kirchengemeindemitgliedern** zum Zweck der Haustürwerbung der rechtlich verselbständigten Kirchenzeitung.

(Das Gericht ist entgegen der früher geäußerten Mehrheitsauffassung der Datenschutzbeauftragten der Ansicht, der Gewinnung neuer Abonnenten für die Bistumszeitung unter Heranziehung der Mitgliederlisten stehe kein allgemeines Datenverwendungsverbot entgegen, Anm. der Verf.).

IDSG vom 26.05.2025 - [IDSG 26/2022](#) (Rechtsmittel anhängig: DSG-DBK 09/2025)

Die **Vernichtung** der bei einem privaten Träger (hier: Caritas) geführten **Akte zum begleiteten Umgang** ohne Einwilligung der Betroffenen verstößt gegen ihr Datenschutzrecht, wenn sie nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften ein berechtigtes Interesse an der weiteren Speicherung der Daten haben, weil nur durch die weitere Speicherung der Daten die Vollständigkeit im Sinn der Richtigkeit der Daten gewährleistet ist und so für weitere jugendhilferechtliche Bedarfslagen oder zivilrechtliche Streitfälle eine Entscheidung auf der Grundlage eines unrichtigen Sachverhalts vermieden wird (vgl. § 7 Abs. 1 lit. d) und f) KDG, Art. 5 Abs. 1 lit. d) und f) DSGVO).

EuGH, Urteil vom 4.9.2025 – C-413/23 P – SRB/EDSB

1. Stellungnahmen, die persönliche Meinungen oder Sichtweisen der Verfasser wiedergeben, sind personenbezogene Daten, da sie als Ausdruck der Gedanken einer Person zwangsläufig eng mit dieser Person verknüpft sind.
2. **Pseudonymisierte Daten** sind nicht in jedem Fall und für jede Person als personenbezogene Daten zu betrachten. Die Pseudonymisierung kann – je nach den Umständen des Falls – andere Personen als den Verantwortlichen tatsächlich daran hindern, die betroffene Person zu identifizieren, sodass diese für sie nicht oder nicht mehr identifizierbar ist.
3. Die maßgebliche Sicht für die Beurteilung der Identifizierbarkeit betroffener Personen richtet sich wesentlich nach den Umständen der Datenverarbeitung im Einzelfall. Bei der Erfüllung einer Informationspflicht durch den Verantwortlichen ist die Identifizierbarkeit der betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten aus der Sicht des Verantwortlichen und nicht der Empfänger zu beurteilen.

EuGH Urteil vom 4. September 2025 (C-655/23)

Artikel 82 DSGVO Artikel 82 Absatz 1 VO (EU) 2016/679 ist dahin auszulegen, dass der Begriff „immaterieller Schaden“ in dieser Bestimmung negative Gefühle umfasst, die die betroffene Person infolge einer unbefugten Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an einen Dritten empfindet, wie zum Beispiel Sorge oder Ärger, die durch einen Verlust der Kontrolle über diese

Daten, ihre mögliche missbräuchliche Verwendung oder eine Rufschädigung hervorgerufen werden, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie solche Gefühle samt ihrer negativen Folgen aufgrund des in Rede stehenden Verstoßes gegen diese Verordnung empfindet.

Sehr gute Rechtsprechungsübersicht zum Schadensersatz in Datenschutzangelegenheiten⁸.

9) Künstliche Intelligenz

Das Thema soll schon deswegen hier erwähnt werden, weil es durch alle Schriften geistert, die sich mit der EDV befassen. Die KI – in englischen Ausführungen AI – stellt zwar keine bahnbrechende neue Erfindung dar, bündelt aber recht anschaulich die Leistungsfähigkeiten von IT-Anwendungen und steht deshalb im Rufe, an Zauberei zu grenzen.

Das wird nicht generell so gesehen; deswegen hat zum Schutz personenbezogener Daten der Europäische Datenschutzbeauftragte (European Data Protection Supervisor EDPS) am 11. November 2025 Leitlinien für das Risikomanagement von Systemen mit KI veröffentlicht⁹. Auch die DSK des Bundes und der Länder (DSK) hat Version 1.0 ihrer Orientierungshilfe zu datenschutzrechtlichen Besonderheiten generativer KI-Systeme mit Retrieval Augmented Generation (RAG)-Methode veröffentlicht¹⁰. RAG-Systeme kombinieren große Sprachmodelle mit gezieltem Zugriff auf eigene Wissensquellen, um kontextbezogene Antworten zu liefern und die Genauigkeit sowie Verlässlichkeit des KI-Outputs zu erhöhen, z.B. unternehmensinterne Chatbots, die auf aktuelle Geschäftsdaten zugreifen.

Auch die Gerichte sind schon damit befasst: In einem Verfahren wies das OLG Köln¹¹ einen Antrag der Verbraucherzentrale NRW zurück, der Meta die angekündigte Nutzung öffentlich geteilter Facebook- und Instagram-Daten volljähriger Nutzer zum Training eines Large-Language-Modells untersagen sollte. Die Verbraucherzentrale monierte u.a. Verstöße gegen die DSGVO sowie gegen das Verbot der Datenzusammenführung gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b) Digital Markets Act (DMA) und verlangte Unterlassung. Das OLG Köln wies den Antrag zurück und hielt die Datenverarbeitung insbesondere wegen des Verfolgens eines legitimen Zwecks nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f) DSGVO für zulässig.

10) Tätigkeiten auf Eingaben hin

Auch im aktuellen Berichtszeitraum war die Mehrzahl der Eingaben auf Rechtsauskünfte gerichtet. Insgesamt kamen 117 schriftliche Auskunftersuchen und weitere ca. 180 telefonisch. Sie betrafen Fragen zur Aufarbeitung von Unrecht, zum Datenverkehr mit den USA, Aufbewahrung von Unterlagen, Weitergabe von Daten an Behörden, Folgen von Cyber-Angriffen, fehlgeleiteten E-Mails, Auskunftserteilung und die Herausgabe von Urkunden.

Beschwerden (insgesamt 49) gingen u. a. zu folgenden rechtlichen Gesichtspunkten ein: Unterlassene oder verspätete Auskunftserteilung, versehentliche Zusendung wegen falscher Adressierung, unerwünschte Zusendung von Informationsmaterial oder Bitten um Spenden trotz einer vorhandenen Abmeldung des Empfängers, Datenweitergabe bei Vorbereitung von Entschädigungszahlungen.

⁸ https://cms.law/de/deu/legal-updates/dsgvo-schadensersatz-aktuelle-urteile-und-entwicklungen-im-ueberblick-und-laufend-aktualisiert?utm_campaign=redirect_cmsbloggt

⁹ https://www.edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/guidelines/2025-11-11-guidance-risk-management-artificial-intelligence-systems_de

¹⁰ https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/DSK_OH_RAG.pdf

¹¹ NJW 2025, 3156

Von den Dienststellen gingen insgesamt ca. 104 Meldungen über Datenpannen ein, deutlich mehr als in den Vorjahren. Sie betrafen wie in den Vorjahren vor allem die Folgen von Cyberangriffen, aber auch wieder fehlgeleitete Briefe bzw. E-Mails und vermisste oder entwendete Datenträger. In keinem Fall musste ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

11) Fortbildungsmaßnahmen

Im jetzigen Berichtszeitraum fand keine Fortbildung statt. Es wurde aber in den letzten Monaten verstärkt von den Ordensgemeinschaften um eine Fortbildung noch in diesem Jahr gebeten, wohl auch, weil zahlreiche Ordensgemeinschaften betriebliche Datenschutzbeauftragte ernannt haben, die bisher mit der Materie nicht in Kontakt gekommen sind. Zu beachten ist auch, dass wohl eine Einführung in die zu erwartenden Änderungen der KDR-OG notwendig sein wird.

Es wird angestrebt, eine Video-Fortbildung in der Zeit vom 15.10. – 15.12.2026 einzuplanen. Sie sollte wie bisher am Vormittag die neu bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten in die Grundfragen einführen und nachmittags aktuelle Probleme des kirchlichen Datenschutzes behandeln.

12) Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz-Aufsichtsstellen

Die Unterfertigten nahmen an insgesamt acht persönlichen oder Videokonferenzen der deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten teil.

Mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

gez. Jupp Joachimski

Christine Haumer
Datenschutzbeauftragte

Dieter Fuchs